

## **Anlage zur Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 06.12.2012**

**Folgende zusätzliche Auflagen und Bedingungen sind bei der Durchführung des Fasnachtsumzuges zu beachten:**

### **1. Allgemeines**

Die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gilt nur für **Zugmaschinen** mit einer bbH bis 60 km/h und **Anhängern** hinter diesen Zugmaschinen, welche an örtlichen Brauchtumsveranstaltungen teilnehmen. **Nicht jedoch für Pkw, Lkw und KOM.** Diese müssen allen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Bei baulichen Veränderungen oder Personentransport auf Ladefläche etc. ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Für die Veranstaltung von Umzügen ist eine **Sondernutzungserlaubnis nach § 29 (2) StVO** erforderlich. Der Antragsteller hat rechtzeitig zu prüfen, ob auf der Umzugsstrecke Peitschenmasten, Brücken, Kabelanlagen oder Sonstiges vorhanden sind und ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen den Personen und den oben genannten Einrichtungen gewährleistet ist.

Zu beachten ist, dass die An- und Aufbauten von Umzugsfahrzeugen zur Ladung zählen und somit die Vorschriften der § 22 StVO gelten, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### **Achtung:**

Fahrzeug die wesentlich verändert wurden (Marke Eigenbau und Veränderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtliche anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Eine wesentliche Änderung liegt dann nicht vor, wenn die technischen Abmessungen nicht überschritten werden und Personen nur auf der Fahrzeug bzw. Anhängerebene befördert werden.

Im Falle einer wesentlichen Änderung wird der Transport von Personen nur dann erlaubt, wenn eine gefahrlose Beförderung auf der geplanten Umzugsstrecke möglich ist.

Bei Überschreitung der vorgegebenen Maße und Gewichte oder einer durch Auf- oder Anbauten bedingten Sichtbehinderung des Fahrers ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen / Prüfers einzuholen. **Eine Abnahmepflicht durch den Polizeivollzugsdienst besteht nicht, da die Beurteilung der Verkehrssicherheit grundsätzlich durch die Erlaubnisbehörde dem Veranstalter aufgetragen worden ist.**

## **2 . Überprüfungen**

### **2.1 Fahrzeugführer**

2.1.1 Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit

2.1.2 Mitführen von Führerschein, Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I und/ oder Betriebserlaubnis/ Einzelgenehmigung/ Typenbescheinigung

2.1.3 Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die Schäden abdeckt, welche auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Brauchtumsveranstaltung zurückzuführen sind. Der Nachweis ist schriftlich mitzuführen und vorzulegen.

2.1.4 Mindestalter beachten: bei FS-Klasse L, 4 / 5 (alt) und B oder T, = 18 Jahre

## 2.2 Fahrzeuge

2.2.1 Die Bremsanlage muss sicher bedienbar und wirksam sein.

2.2.2 Die Beleuchtung muss funktionstüchtig und sichtbar sein (Ausn. s. Pkt 3.1)

2.2.3 Ein amtl. Kennzeichen/Wiederholungskennzeichen muss sichtbar vorhanden sein; **rote Kennzeichen und Kurzzeitkennzeichen sind nicht erlaubt.**

2.2.3.1 Kennzeichnungspflicht bei der An- und Abfahrt; die Fahrzeuge sind nach § 58 StVZO mit einem Geschwindigkeitsschild für die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsgeschwindigkeit) zu kennzeichnen.

2.2.4 Ein ausreichendes **Sichtfeld** nach allen Seiten muss u.U. durch zusätzliche Außenspiegel gewährleistet sein (siehe Anlage).

2.2.5 Durch bauliche Veränderungen an zulassungs- oder betriebserlaubnispflichtigen Kfz und Anhängern erlischt die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.

## 2.3 Zugzusammenstellung

2.3.1 Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- Das zulässige Gesamtgewicht, die zulässige Hinterachslast, die zulässige Anhängelast und die zulässige Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fahrzeugschein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten entsprechend der 2. VO Ausnahmen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, Nr. 5 (Muster für Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen).
- Die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein.
- Die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.

2.3.2 Nach § 32 a Abs. 1 StVZO darf hinter Kraftfahrzeugen nur ein Anhänger mitgeführt werden. Hinter Zugmaschinen dürfen zwei Anhänger mitgeführt werden, wenn die für Züge zulässige Länge gem. § 32 Abs. 2 StVZO nicht überschritten wird.

Abmessungen	Länge	Länge mit Ladung	Höhe	Breite
Einzelfahrzeuge	12,00 m	15,00 m	4,00 m	2,55 m
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	12,00 m	15,00 m	4,00 m	3,00 m
SAM mit Anhänger (nur ein Anhänger zulässig)	18,00 m	20,75 m	4,00 m	3,00 m
Zugmaschine mit Anbaugerät	18,00 m	20,75 m	4,00 m	3,00 m
Zugmaschine mit Anhänger (maximal zwei Anhänger)	18,00 m	20,75 m	4,00 m	2,55 m

### 2.3.3 Bremsanlagen

- Mehrachsige Anhänger müssen eine wirksame Bremsanlage haben,
- in Form einer Auflaufbremse, wobei der Ansprechweg  $\frac{2}{3}$  des Gesamthubes nicht überschreiten darf. Die Rücklaufsperrung darf nicht eingelegt bzw. blockiert sein, oder
- eine Fremdkraft-Bremsanlage (Druckluftbremse). Die Bremskolben müssen bei Betätigung des Bremspedals ausfahren. Die Stellung des Bremskraftreglers - falls vorhanden - ist zu überprüfen (Stellung: Leer-, Halb-, Vollast). Sie muss dem Beladezustand entsprechen.
- Einachsige Anhänger benötigen eine eigene Bremse bei mehr als 3 t Gewicht oder wenn die zulässige Achslast größer ist als die Hälfte des Leergewichtes des ziehenden Kfz.

2.3.4 Bei Zuggabeln muss die Bodenfreiheit gewährleistet sein.

2.3.5 Bei Steckbolzenkupplungen muss der Steckbolzen gesichert sein.

2.3.6 Bei Personenbeförderungen mit zweiachsigen Anhängern muss dieser an der gelenkten Achse einen Drehkranz oder eine ähnliche Einrichtung als Schutz gegen seitliches Abkippen haben.

## 2.4 Verkleidung und Aufbauten

2.4.1 Das zGG und die Maße der **An- und Aufbauten** müssen eingehalten werden. Zulässige Abmessungen gem. § 22 StVO, §§ 32, 34, StVZO Die Aufbauten sind als Ladung anzusehen (Abmessung siehe unter Punkt 2.3.2).

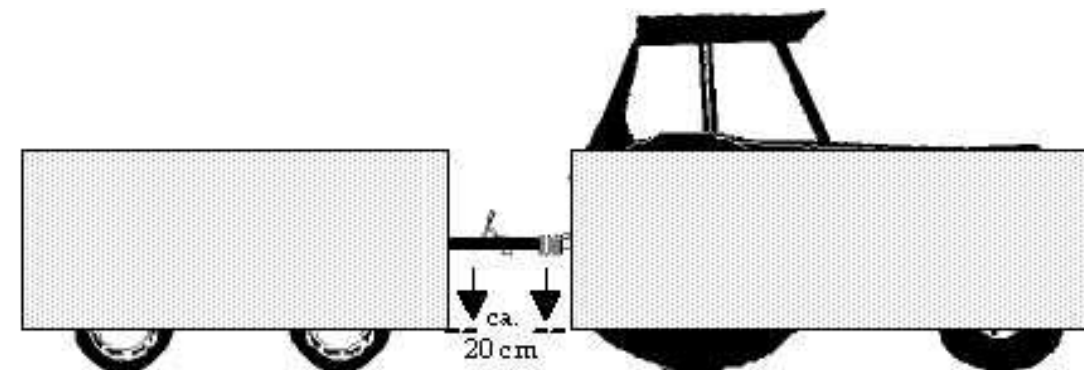
2.4.2 **Aufbauten** müssen sicher gestaltet und fest am Anhänger angebracht sein. Scharfkantige und sonstige gefährliche Teile dürfen nicht hervorstehen.

2.4.3 Eine stabile **Seitenverkleidung**, die ca. 20 cm über dem Boden endet, muss an Zugmaschine und Anhänger vorhanden sein.

2.4.4 Die **Räder** eines Tiefladers müssen so verkleidet sein, dass die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriss ein Rechteck bildet.

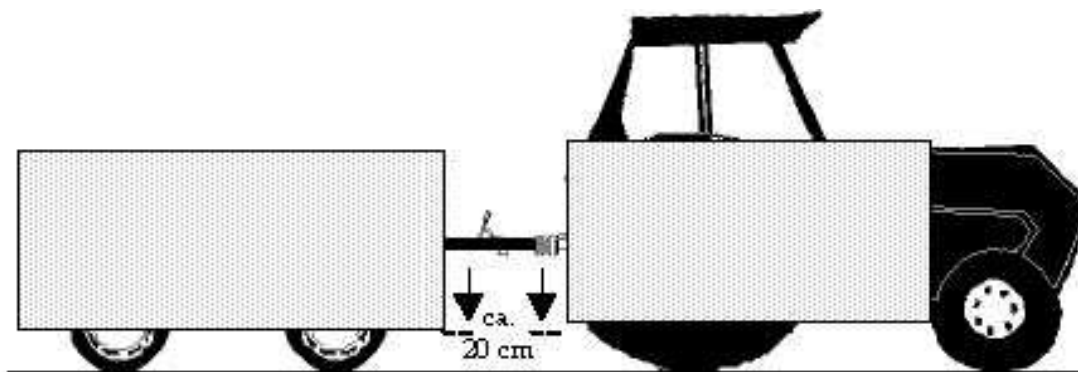
2.4.5 Eine **Berührung** der elektrischen Oberleitung mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein.

2.4.6 Fahrzeuge auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern und Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.



In der oben angeführten Darstellung ist eine optimale Seitenverkleidung abgebildet. Sie entspricht unserer Vorstellung einer idealen Schutzmaßnahme gegen seitliches Hineinspringen von Kindern / Zuschauern. Bei jüngsten Beobachtungen von Fasnachtsumzügen stellte sich heraus, dass der weitaus größte Anteil von Umzugsfahrzeugen mit solchen „Vollverkleidungen“ versehen war.

Der Landespolizeidirektion Freiburg ist bekannt, dass seit dem Jahr 1991 über das Regierungspräsidium Freiburg und die jeweiligen Straßenverkehrsbehörden Merkblätter für Narrenzünfte und örtliche Vereine zur sicheren Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen verteilt wurden. Diese Merkblätter finden noch heute Verwendung. Sie enthalten Abbildungen einer Zugmaschine, deren Seitenverkleidung die Vorderräder **nicht abdeckt**.



Diese Version stellt die **Mindestanforderung** einer Seitenverkleidung dar, ausgehend von der Tatsache, dass insbesondere nach vorne ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein muss und vor der Zugmaschine befindliche Kinder / Passanten rechtzeitig gesehen werden können. **Beide Verkleidungsvarianten sind vertretbar**. Das Regierungspräsidium Freiburg sieht derzeit keinen Grund von der Mindestforderung der „Halbverkleidung“ abzuweichen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass bei Brauchtumsveranstaltungen die zulässigen Abmessungen und Gewichte der Umzugsfahrzeuge überschritten werden dürfen, wenn durch Gutachten (aaS /Prüfer für den Kfz-Verkehr) bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

## 2.5 Sonstiges

- 2.5.1 Während der Umzugsteilnahme muss durch eine technische Sicherung oder durch Begleitpersonen sichergestellt sein, dass keine Personen unter die Fahrzeuge gelangen können. Insbesondere zwischen Zugmaschine und Anhänger. Es muss mit unberechenbarem Verhalten von Kindern und Betrunknen gerechnet werden.
- 2.5.2 Für andere Umzugsfahrzeuge außer Kfz und ihren Anhängern gelten hinsichtlich ihrer äußeren Sicherheit und der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche die gleichen Bestimmungen.
- 2.5.3 Pferde und andere Zugtiere müssen schrecksicher sein und von einem altersmäßig geeigneten Führer sowie einer weiteren Person begleitet werden. Gespannfahrzeuge müssen eine gut bedienbare Bremse aufweisen.
- 2.5.4 Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen dürfen Fahrräder

vor und nach dem Umzug nur in vorschriftsmäßigem Zustand benutzt werden.

### **3. Rechtliche Bestimmungen**

#### **3.1 Zulassungsrechtliche Bestimmungen**

<b>Grundsatz</b>	<b>Ausnahmen</b>
§ 3 Abs.1 FZV Zulassungspflicht	<p>§ 1 (1) der zweiten Ausnahmereverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften<sup>3</sup></p> <p>Fahrzeuge bis 6 km/h benötigen lediglich einen Herstellernachweis oder ein Gutachten/Sachverständigengutachten über die bbH</p> <p>Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 60 km/h und deren Anhänger sind u.a. bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen sowie bei An- und Abfahrten von der Zulassungspflicht ausgenommen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für <b>jedes Fahrzeug eine Betriebserlaubnis</b> und ein Nachweis darüber ausgestellt ist und</li> <li>2. jeder Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist</li> </ol>

<sup>3</sup>Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ; in Kraft ab 01.03.2007, Verkündigungsstand: 19.06.2009 im Zusammenhang mit dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000/ VKBL. 406

<b>Grundsatz</b>	<b>Ausnahmen</b>
§ 17 StVO Beleuchtung	<p>§ 1 (1a) der zweiten Ausnahmereverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften</p> <p>Wenn die Beleuchtung der Fahrzeuge wegen Dämmerung, Dunkelheit oder sonstiger Sichtverhältnisse nicht erforderlich ist, dürfen vorgeschriebene oder für zulässig erklärte lichttechnische Einrichtungen verdeckt sein.</p> <p>Zusätzliche lichttechnische Einrichtungen dürfen ohne Änderung der Fahrzeugpapiere angebracht sein.</p> <p>Gilt nur während örtlicher Brauchtumsveranstaltung, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden.</p>

#### **3.2 Fahrerlaubnisrecht**

<b>Grundsatz</b>	<b>Ausnahmen</b>
§ 5 (1) StVZO (alt)	<p>§ 1 (2) der Zweiten Ausnahmereverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften</p> <p>Bei Bedingungen des § 1 (1) der Zweiten Verordnung genügt zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern die Fahrerlaubnisklasse 5 (nicht mehr als 32 km/h), wenn der Fahrer das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p>
§ 6 Fe§ 6 FeV (ab.01.1999)	<p>Fahrerlaubnisklasse L oder T; und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Klasse L jedoch nur bis zu einer bbH von nicht mehr als 32 km/h</p>

#### **3.3 Personenbeförderung**

<b>Grundsatz</b>	<b>Ausnahmen</b>
§ 21 StVO	<p>§ 1 (3) der Zweiten Ausnahmereverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften</p> <p><b>Personenförderung auf Anhängern ist nur während des Umzuges</b> erlaubt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist und</li> <li>- für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen besteht.</li> <li>- siehe auch Pkt. 2.3.4 und 2.4.2 dieser Ausführung.</li> </ul> <p>Für Personenbeförderungen bei An- und Abfahrten zu Brauchtums-Veranstaltungen ist eine Ausnahmegenehmigung nach §§ 21 (2), 46 (1) Nr. 5 a StVO erforderlich.</p> <p>Mitnahme von Personen auf Zugmaschinen ist nur erlaubt, wenn geeignete (fest mit dem Fahrzeug verbundene) Sitzgelegenheiten vorhanden sind.</p>

### 3.4 Bedingungen

Die Ausnahmen der Punkte 3.1, 3.2 und 3.3 gelten nur, wenn

- für jedes eingesetzte Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung für diesen besonderen Einsatz bei der Brauchtumsveranstaltung abgeschlossen ist.
- bei der Brauchtumsveranstaltung mit Schrittgeschwindigkeit gefahren wird.

### 3.5 Außerdeutsche Fahrzeuge

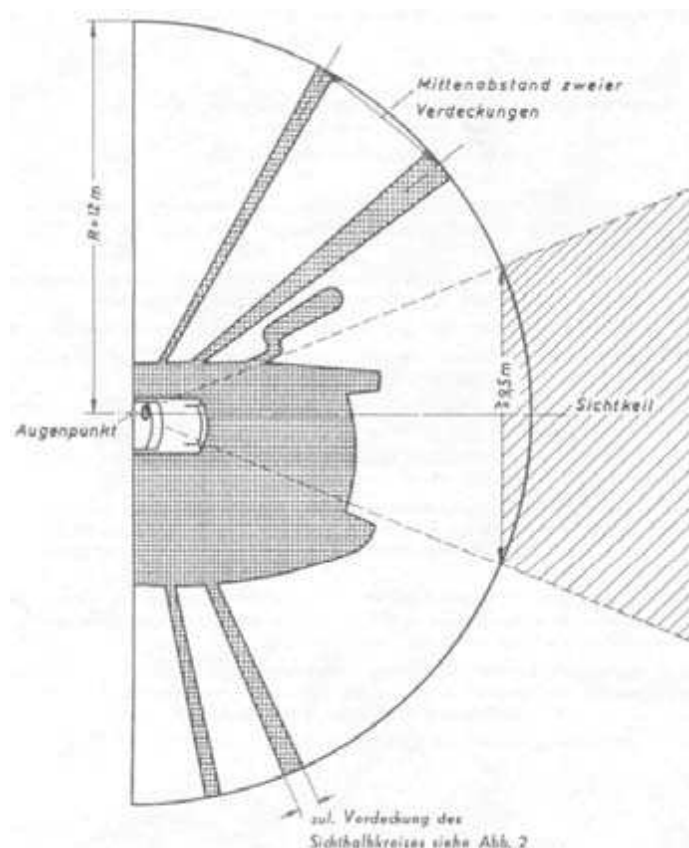
Für ausländische Fahrzeuge sind der Versicherungsnachweis und der Nachweis eines Sachverständigen zu erbringen, dass die Bestimmungen entsprechend der 2.VO Ausnahmen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, Nr. 5 (Muster für Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen) eingehalten werden. Der Nachweis ist in deutscher Sprache vorzulegen und muss vom Sachverständigen unterschrieben sein. Es gelten die Bestimmungen für den internationalen Verkehr (Übereinkommen für den Straßenverkehr, IntKfzVO, PflVersAusl).

## Anlage

## „Straßenverkehrs- und zulassungsrechtliche Behandlung von Umzugsfahrzeugen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen“

### Zu: 2.2.4 Ausreichendes Sichtfeld

Gem. § 35 b (2) StVZO muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld unter allen Betriebs- und Witterungsverhältnissen gewährleistet sein. Als ausreichend gilt das Sichtfeld, wenn die Sichtgrenze, d.h. die Grenze der Fläche auf der Fahrbahn, die vom Fahrzeugführer wegen der Bauart des Fahrzeuges nicht mehr eingesehen werden kann, sich innerhalb eines Halbkreises von 12 m Radius (Sichthalbkreis) befindet. Für die Ermittlung der Sichtgrenze sind die Augen des Fahrers in einem Punkt (Augenpunkt) vereinigt anzunehmen. Dieser Punkt liegt auf einer Senkrechten in 700 mm Höhe über dem unbelasteten in Mittelstellung befindlichen Fahrersitz. Die Senkrechte ist in 130 mm Abstand von der Vorderkante der Rückenlehne auf der Mittellinie des Sitzes zu errichten. Von diesem Punkt aus ist die Sichtgrenze auf der Fahrbahn bei leerem Fahrzeug festzustellen. Die freie Sicht nach vorn muss von der Grundlinie eines Sichtkeils an, die als Sehne auf dem Sichthalbkreis gemessen mind. 9,5 m betragen muss, gewährleistet sein (Abb. 1). Bauartbedingt können diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden. Gem. § 23 (1) StVO ist der Fahrzeugführer nun dafür verantwortlich, dass seine Sicht durch den Zustand des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt wird.



Quelle: Mindorf, Peter, Verkehrskontrollen, Informationen für die Überwachung von Fahrzeugführern und Fahrzeugen, Boorberg, Stuttgart - Losebl.-Ausg., S. I/D 16 - 18  
Richtlinien für die Sicht aus Kraftfahrzeugen vom 4.12.1962 (VkB1. 1962, S. 669), geändert am 6.8.1975 (VkB1. 1975, S. 443).

Abb. 1

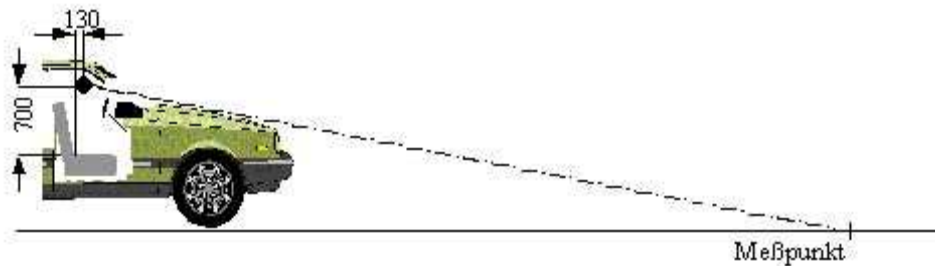


Abb. 1

Quelle: Mindorf, Peter, Verkehrskontrollen, Informationen für die Überwachung von Fahrzeugführern und Fahrzeugen, Boorberg, Stuttgart - Losebl.-Ausg., S. I/E 21 - 24

## Zu 2.2.7 Anhängerverbindungen

Die Verbindung zum Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein. Dabei ist im Einzelnen auf folgendes zu achten:

### • Typenschild

Ein Typenschild muss an der Oberseite der Anhängerkupplung angebracht sein.

### • Kupplungstraverse (Rahmenquerträger am Zugfahrzeug)

Die Traverse auf sichere Befestigung überprüfen, besonders ist auf aufgebrochene Schweißstellen, Brüche, Materialrisse und Korrosionsschäden zu achten. Die Traverse darf nicht mehr Bohrungen aufweisen, als zur Befestigung der Kupplung notwendig sind (Bohrungen für Kabeldurchführung ausgenommen).

### • Befestigung der Anhängerkupplung

Sämtliche Befestigungsschrauben müssen vorhanden und richtig angezogen sein. Sie müssen vergütet, d.h. von einer bestimmten Zugfestigkeit sein. Vergütete Schrauben haben eine Prägung auf dem Schraubenkopf.

### • Axialspiel der Kupplung

Spiel der Feder im Federgehäuse durch Hin- und Herbewegung der Kupplung in Längsrichtung feststellen. Es darf kein merkliches Spiel vorhanden sein, da sonst Schlagbeanspruchungen auftreten, welche zu Gewindeschäden an der Führungsstange und Abschlussmutter führen.

### • Fangmaul

Das Fangmaul darf keinerlei Beschädigungen aufweisen. Im gekuppelten Zustand muss das Fangmaul ohne besonderen Kraftaufwand horizontal - bei Kupplungen mit Gelenk und zylindrischen Kupplungsbolzen auch vertikal - schwenkbar sein. Bedingt durch zwei unter dem Fangmaul angebrachte Zugfedern, muss dasselbe in Mittelstellung zurückgehen. Bei angehobenen Kupplungsbolzen muss das Fangmaul in Mittelstellung arretiert sein. Einwandfreie Fangmaulregulierung ist für unfallfreien Kupplungsvorgang von großer Bedeutung, denn nur im starren Zustand kann das Fangmaul die Zuggabel richtig einführen.

### • Kupplungsbolzen, untere Lagerbüchse, Kontrollanzeiger/Kontrollstift

Der Kupplungsbolzen hat einen genormten Durchmesser von 38 mm; er darf nicht wesentlich abgenutzt sein. Die Verschleißgrenze liegt bei 36,5 mm. Ausnagungen an dem bauchigen Teil des Kupplungsbolzen lassen sich leicht durch Befühlen mit



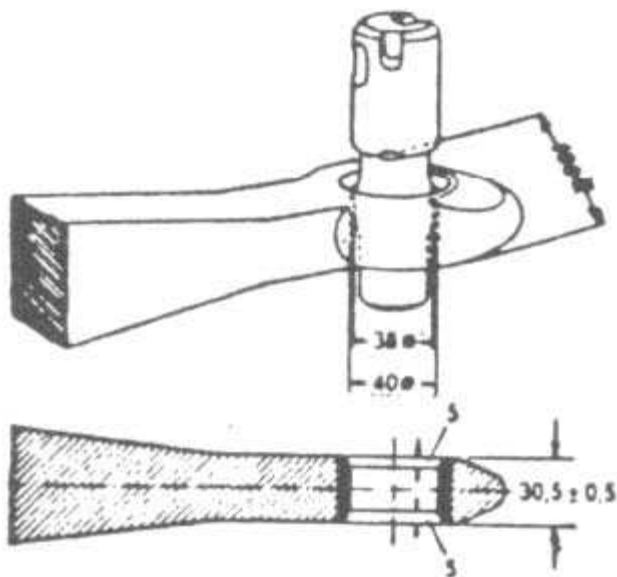
einem Finger feststellen. Der Kupplungsbolzen darf in der unteren Lagerbüchse kein zu großes Spiel haben.

Die untere Lagerbüchse muss freien Durchgang haben. Einlegen von Gummistücken (häufig zur Verhinderung von Klappergeräuschen infolge zu großen Spiels) ist geradezu lebensgefährlich, da dadurch richtiges Feststellen des Bolzens verhindert werden kann.

Der Kontrollanzeiger/Kontrollstift darf im eingekuppelten Zustand aus seiner Führungsbüchse nicht herausstehen, da er sonst nicht richtig eingekuppelt ist. Funktion der automatischen Sicherung des Kupplungsbolzens in seiner unteren Stellung kann dadurch überprüft werden, in dem ein kräftiger Druck von unten auf den Kupplungsbolzen ausgeübt wird. Lässt sich dieser weiter als 4 mm nach oben bewegen, ist eine Instandsetzung erforderlich.

#### • Reparaturen / Kontrollen

Etwaige Reparaturen dürfen nur durch die Herstellerfirma (welche die Bauartgenehmigung besitzt) durchgeführt werden. Für die genaue Überprüfung ist die Verwendung eines Verschleißanzeigers (zur Beweissicherung - Schieblehre verwenden) erforderlich, welcher von den Kupplungsherstellern bezogen werden kann.



Die genormten Maße für Kupplungsbolzen und Zugöse;  
Spiel im Neuzustand 2mm. Das Spiel sollte insgesamt nicht größer als 5 mm sein.

Angaben zum Veranstalter/Verantwortlichen:

## Meldebogen / Checkliste für Umzugsfahrzeuge

Verein / Gruppe .....  
 Fahrzeugführer .....  
 Straße / Hausnr. ....  
 PLZ / Ort .....  
 Telefon / Fax .....  
 E-Mail .....

zugewiesene  
Teilnehmernummer:

**Motorisierte Zugteilnehmer:**

Zugfahrzeug       Pkw    Lkw    Traktor      Kennzeichen: .....

Anhänger              Kennzeichen /Wiederholungskennzeichen: .....

sonst. Fahrzeug, nähere Bezeichnung (z.B. Rasentraktor, Eigenbau etc) .....

**Mitzuführen / zu beachten ist:**

<input type="checkbox"/> Mindestalter des Fahrers: <b>18 Jahre</b>	<input type="checkbox"/> Für Fahrzeuge bis max. 6km/h: Nachweis/Gutachten über Geschwindigkeit
<input type="checkbox"/> <b>Führerschein (lof. Fahrzeuge)</b> 7 bis 32 km/h: Klasse L (oder 5 alt) bis 60 km/h Klasse T (oder 2 alt)	<input type="checkbox"/> Bei wesentlichen technischen . Änderungen <b>oder Personen auf Aufbauten oberhalb der Ladefläche ist Sachverständigengutachten gemäß Anlage 5, der 2.VO erforderlich (empfohlene maximale Höhe des zweiten Bodens 2,80 m)</b>
<input type="checkbox"/> Zugelassene Zugmaschinen mit <b>eigenem Kennzeichen</b> . Keine roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen!	
<input type="checkbox"/> <b>Fahrzeugschein</b> für Zugfahrzeug	<input type="checkbox"/> Bei komplette <b>Fahrzeugeigenbauten</b> : Einzelabnahme durch TÜV-Gutachten
<input type="checkbox"/> Bestätigung über die <b>Versicherung</b> des Schleppers für Brauchtumsveranstaltungen	<input type="checkbox"/> Beachtung <b>weiterer Auflagen</b> aus der Genehmigung des jeweiligen Landratsamts (z.B. technische Aufbauabnahme, Personentransport, etc.)
<input type="checkbox"/> <b>Betriebserlaubnis</b> /Typenbescheinigung für jeden eingesetzten Wagen	
<input type="checkbox"/> <b>Wiederholungskennzeichen</b> Anhänger	<b>Sicherheit der Aufbauten:</b> <input type="checkbox"/> Geländer (Mindesthöhe: 80 cm sitzend, 100 cm stehend) <input type="checkbox"/> Seitenverkleidung (sichere Befestigung) <input type="checkbox"/> Bodenfreiheit max. 20 cm <input type="checkbox"/> Einstieg nur von hinten, keinesfalls zwischen den verbundenen Fahrzeugen <input type="checkbox"/> Rutschsicherer Boden / keine losen Gegenstände (Bänke/ Tische) <input type="checkbox"/> Fahrzeughöhe einschl. Ladung/ <b>Personen</b> max. 4,00 m <input type="checkbox"/> Fahrzeugbreite einschl. Ladung max. 2,55 m <input type="checkbox"/> Fahrzeugbreite SAM/Arbeitsgeräte max.3,00 m <input type="checkbox"/> Fahrzeuglänge einschl. Ladung max. 20,75 m <input type="checkbox"/> Beleuchtung u. Kennzeichen bei An- und Abfahrt sichtbar <input type="checkbox"/> Rundumsicht für Fahrzeugführer muss gewährleistet sein
<input type="checkbox"/> <b>25km/h – Schild</b> bei zulassungsfreien Anhängern (wenn bbH des Zugfahrzeugs höher als 25km/h)	
<input type="checkbox"/> Funktionsfähige <b>Bremsen</b> insbesondere des Anhängers	
<input type="checkbox"/> Überprüfung der Abmessungen	
<input type="checkbox"/> Zweiachsanhänger nur mit <b>Drehkranz</b> zulässig (Kippgefahr)	

**Während dem Umzug:**

- keine Personen auf Fahrzeugdächern bzw. Zugeinrichtungen
- Begleitpersonen bei Lücken in der Seitenverkleidung/Radabdeckung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger
- Schrittgeschwindigkeit während des Umzuges

**Die Einhaltung der Vorschriften über die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen wird bestätigt.**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift (Fahrer)